

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weymann Aufzüge GmbH & Co.KG

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für sämtliche Angebote und Aufträge. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Beauftragung oder des Vertragsschlusses gültige Fassung, die auf unserer Homepage hinterlegt ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch für Zusatz-, Erweiterungsangebote und -aufträge.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Bestandteil des Vertrages.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

2. Angebot

2.1 Die zu den Angeboten gehörenden technischen Angaben, z.B. Maße, Gewichte, Leistungswerte, Berechnungen, Betriebskostenwerte, sowie beigefügte Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit und sobald durch den AN nichts anderes ausdrücklich erklärt ist. Sein Urheber- und Eigentumsrecht an eingereichten Unterlagen bleibt unberührt: diese Unterlagen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden und sind auf Verlangen an den AN zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen, -unterlagen und -berechnungen werden vom AN nicht abgegeben.

3. Zustandekommen von Verträgen

3.1 Bei Abweichungen des Inhalts der Auftragsbestätigung von dem Angebot und/oder der Bestellung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich, wenn der AG dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht binnen 10 Tagen widerspricht. Dies gilt nicht, wenn die Abweichungen wesentliche Vertragsinhalte betreffen.

3.2 Der AN verpflichtet sich, den AG bei Beginn der Widerspruchsfrist nach Pos. 3.1 dieser Geschäftsbedingungen besonders darauf hinzuweisen, dass ein Unterlassen des Widerspruchs als Genehmigung der Abweichung gilt.

3.3 Mündliche Erklärungen und Abreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

4.1 Die Preise des AN sind Nettopreise ab Werk, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu dem zum Leistungszeitpunkt gültigen Steuersatz gesondert berechnet und ausgewiesen wird.

4.2 Bei entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gern. § 13 UStG erfolgt die Rechnungsstellung netto, sofern der AG dem AN seine diesbezügliche Berechtigung dargelegt hat.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung auf Grundlage des Zahlungsplans.

5.2 Ist der AG ein Unternehmer, eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der AN insbesondere bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5%-Punkte über dem Basiszinssatz.

5.3 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen und dem damit eingegangenen Leistungsstopp des AN hat der AG alle angemessenen Kosten und Ausgaben, die dem AN infolge einer solchen Aussetzung entstehen, zu tragen. Unter den Aussetzungskosten fallen unter anderem Lagerhaltungskosten, Transport-, Fracht-, Versicherungskosten sowie Kosten für Betriebsunterbrechung und Standpersonal.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, wie es sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Ein Leistungsverweigerungsrecht nur insoweit, wie es sich aus § 320 BGB ergibt.

6.2 Sofern eine Zahlungspflicht nicht kalendermäßig bestimmt war, kommt der AG mit der 1. Mahnung in Verzug.

7. Eigentumsvorbehalt und gesetzliche Schutzrechte

7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungspflichten des AG aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum des AN.

7.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen hat der AG den AN sofort zu unterrichten.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, er hatte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf künftig noch entstehende Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.

7.5 Sofern im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des AG dieser berechtigt ist, die vom AN gelieferte Ware weiter zu veräußern, gehen hierdurch entstehende Ansprüche automatisch auf den AN über.

7.6 Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht dem AN zu.

7.7 Vom AN gelieferte Teile, seine technischen Verfahren und Abläufe sind vielfältig gesetzlich geschützt, insbesondere durch Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster etc. Eine unberechtigte Verwendung, insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte, ist grundsätzlich untersagt und begründet Schadensersatzverpflichtungen.

8. Fristen und Termine

8.1 Vereinbarte Lieferungs- und Ausführungsfristen sind verbindlich. Die Einhaltung dieser Fristen setzt voraus, dass der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält. Überschreitungen von Zahlungsterminen aus offenen Forderungen der Geschäftsverbindung verlängern die vereinbarten Fristen um den Zeitraum des Zahlungsverzuges sowie zusätzlich um einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

8.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt voraus, dass zuvor sämtliche vom AG zu erbringenden Mitwirkungshandlungen erbracht sind, insbesondere das Beibringen von Plänen, Ausführungsunterlagen sowie die Klarstellung aller vom AN eingereichten Unterlagen sowie deren Genehmigung, ferner den rechtzeitigen Baufortschritt termingemäße Bauvollendung, Einbauhilfe und rechtzeitige Beibringung aller behördlichen Genehmigungen.

9. Gefahrübergang

9.1 Die Gefahr für den Vertragsgegenstand und für die Erbringung der vom AN geschuldeten Leistung geht mit der Absendung der Lieferung an den AG auf diesen über.

9.2 Sofern der AG es wünscht, wird der AN die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der AG.

10. Abnahme

10.1 Die Leistung des AN gilt - sofern eine behördliche Abnahme vorgeschrieben ist - mit dem Vorliegen dieser behördlichen Abnahme als abgenommen.

10.2 Dies gilt auch, wenn die behördliche Abnahme wegen abschließend nicht vom AN zu vertretender Mängel nicht erfolgt.

10.3 Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG die Anlage nach Zugang der Betriebsbereitschaftsanzeige vorbehaltlos in Betrieb nimmt.

10.4 Sofern eine behördliche Abnahme nicht erfolgt, gilt die Leistung des AN als abgenommen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Betriebsbereitschaftsanzeige an den AG, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandungen widerspricht und der AN den AG bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens besonders hingewiesen hat.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Die Gewährleistung beträgt - soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen - für alle Leistungen des AN einheitlich 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme im Sinne der Pos. 10 und erlischt in jedem Fall bei unsachgemäßem Eingreifen Dritter.

11.2 Im Rahmen der Gewährleistung ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl die fehlerhafte Anlage auf seine Kosten in einen einwandfreien Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern.

11.3 Der AN haftet für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seiner Beauftragten beruhen, in voller Höhe. Im Übrigen ist die Haftung des AN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weymann Aufzüge GmbH & Co.KG

ausgeschlossen, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In einem solchen Fall ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgenommen von dem vorbezeichneten Ausschluss sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des AN für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

11.5 Unabhängig von einem Verschulden des AN bleibt eine etwaige Haftung des AN bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

12.1 Für den Fall, dass der AG den Vertrag aus Gründen vorzeitig auflöst, die nicht vom AN zu vertreten sind, wird als Schadensersatzpauschale und als pauschalierter Ersatz der dem AN für die bisherige Vertragsdurchführung entstandenen Aufwendungen eine Pauschale von 20 % des Bruttoauftragswertes fällig, wobei dem AG der Nachweis vorbehalten bleibt, dass dem AN ein Schaden oder Aufwendungen überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

12.2 Die Geltendmachung eines vom AN zu beweisenden höheren Schadens bleibt vorbehalten und wird durch diese Pauschalierung nicht ausgeschlossen.

13. Sanktionen

13.1 Der AG bestätigt, dass weder er selbst noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritte nationalen oder internationalen Handelsbeschränkungen, Handelssanktionen, Embargos oder anderen restriktiven Maßnahmen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten verhängt wurden („internationale Handelssanktionen“).

13.2 Sollte der AG oder einer seiner verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritter, von internationalen Handelssanktionen betroffen sein, muss er den AN unverzüglich darüber informieren.

13.3 Der AG bestätigt, dass:

- er nicht als Vermittler für oder im Namen eines Dritten handelt, der internationalen Handelssanktionen unterliegt, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt;
- er keine vom AN gekauften Produkte, einschließlich Ersatzteile oder Komponenten, (a) an Parteien, die internationalen Handelssanktionen unterliegen, oder (b) an Nordkorea, Kuba, Syrien, Iran, Russland, Weißrussland, die Krim, Venezuela oder die besetzten Gebiete der Ukraine oder zur Verwendung in diesen Ländern / Gebieten verkaufen oder liefern wird, und
- er wird nicht in einer Weise handeln, die die geltenden internationalen Handelssanktionen umgeht.

13.4 Der AN übernimmt keine Haftung für Schäden, Kosten oder Ausgaben, die dem AG oder einer anderen Partei dadurch entstehen, dass Weymann Aufzüge-Produkte aufgrund von internationalen Handelssanktionen nicht liefern kann.

13.5. Wenn der AG direkt oder einer seiner verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG, Geschäftsführer, Vertreter oder durch einen verantwortlich handelnden Dritten internationalen Handelssanktionen unterliegt oder der AG anderweitig gegen diese Klausel verstößt oder sie nicht einhält, gilt dies als wesentlicher Verstoß, der den AN berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu kündigen und von allen weiteren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG befreit zu werden. Der AG stellt den AN und seine verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, Verfahren und Untersuchungen sowie allen Kosten, Verlusten oder Schäden frei, die durch die Nichteinhaltung dieser Klausel entstehen.

14. Anti-Korruption

Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages halten sich beide Parteien an alle geltenden Gesetze und

Vorschriften in Bezug auf Rechnungslegung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Steuern. Jede Partei verpflichtet sich außerdem, weder ihr noch ihren Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Vertretern Bestechungsgelder, Schmiergelder oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, anzufordern, zu vereinbaren oder anzunehmen, und zwar weder direkt noch indirekt gegenüber einer Person oder Einrichtung, einschließlich eines öffentlichen Bediensteten, um ein Geschäft, einen Vorteil oder eine Vergünstigung im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer anderen Tätigkeit zu erhalten oder zu behalten.

15. Compliance

Der AN verfügt über einen Meldekanal zur Meldung von Compliance-Bedenken.

16. CBAM

Änderungen von Zöllen (einschließlich etwaiger Grenzausgleichs-abgaben), Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Kodizes, Normen, delegierten Rechtsvorschriften oder Anordnungen von Regierungsstellen oder anderen Behörden oder die Reinigung, Reparatur oder der Austausch von Geräten aufgrund unzureichender Lagermöglichkeiten vor Ort, die allesamt nicht in den Verantwortungsbereich des AN fallen. Zusätzliche Kosten, die dem AN aufgrund solcher Ereignisse entstehen, können vom AG zurückgefordert werden.

17. Datenschutz

Der EU Data Act gilt mit Wirkung zum 12. September 2025. Der AN kann nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung und dem Betrieb der Anlagen anfallen, erfassen, exportieren und nutzen, um Dienstleistungen, Produkte und Lösungen zu entwickeln, Analysen durchzuführen, Wartungs- und andere Dienstleistungen zu erbringen und für andere rechtmäßige Zwecke. Der AN kann die Daten zu diesen Zwecken an Dritte weitergeben. Soweit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des AN betroffen sind, ist der AN nicht verpflichtet, Daten bereitzustellen.

18. Höhere Gewalt

Sofern der AN durch höhere Gewalt gemäß der nachfolgenden Definition an der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile gehindert wird, wird der AN für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem AG zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen oder Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Terroranschläge, Aussperrungen, Embargos, Streiks, Unruhen, Explosionen, Feuer, und/oder rechtliche Bestimmungen, die den AN daran hindern, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Der AN wird zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1 Für Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2 Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Dies gilt nur, wenn auch der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

20. Wirksamkeit

Sollten einzelne oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.